

ZH_OBERGERICHT LE150010 vom 9. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150010

FR: ZH_OBERGERICHT LE150010 du 9 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LE150010 del 9 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit 2003 verheiratet und haben zwei Kinder, die Tochter E. _____, geboren am tt.mm.2008, und den Sohn F. _____, geboren am tt.mm.2011 (Urk. 14 S. 2). Seit dem 24. September 2014 standen sie vor Vo- rinstanz in einem Eheschutzverfahren (Urk. 1). Für den vorinstanzlichen Verfah- rensgang wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 51 S. 6 f.). Die Vorderrichterin bewilligte beiden Parteien mit Verfügung vom 12. Dezember 2014 die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 26). Mit Urteil vom 30. Januar 2015 stellte sie das Getrenntleben der Parteien seit 15. Januar 2015 fest und regelte dessen Nebenfolgen, namentlich den vorliegend umstrittenen Ehegattenunterhalt (Urk. 46 = Urk. 51).

E. 1.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes (GebV OG) ei- ne pauschale Entscheidgebühr von Fr. 4'000.–.

E. 1.2

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei aufer- legt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

E. 1.3

Der Gesuchsgegner beantragt mit der Berufung rückwirkend für 7 ½ Monate Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 1'200.– was insgesamt einen Betrag von Fr. 9'000.– ergibt. Die vom Gesuchsgegner ab August 2015 geltend gemachte Minderposition von Fr. 150.– im Bedarf der Gesuchstellerin führt sodann ab die- sem Zeitpunkt zu einem um Fr. 75.– höheren Unterhaltsbeitrag des Gesuchsgeg- ners. Ausgehend von einer Dauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von

- 23 - zwei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens verlangt der Gesuchsgegner somit für die verbleibenden 18 Monate insgesamt Fr. 1'350.– mehr als von der Vor- instanz zugesprochen. Aus dem vom Gesuchsgegner schliesslich beantragten Aufschub der ihm angerechneten hypothetischen Einkommen von Fr. 3'000.– be- ziehungsweise von Fr. 4'500.– um jeweils vier Monate ergibt sich eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge um Fr. 6'320.– [4 x Fr. 1'580.–] und um Fr. 3'000.– [4 x Fr. 750.–]. Die Gesuchstellerin beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids. In der Berufung umstritten waren insofern rund Fr. 20'000.–. Im Er- gebnis wird einzig die dem Gesuchsgegner zur Erzielung des Nettoeinkommens von Fr. 3'000.– eingeräumte Übergangsfrist um zwei Monate verlängert.

Die Unterhaltspflicht der Gesuchstellerin erhöht sich demnach in den Monaten April und Mai 2015 um je Fr. 1'580.–, mithin um insgesamt Fr. 3'160.–. Damit obsiegt der Gesuchsgegner mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu rund einem Sechstel. Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zu fünf Sechsteln und der Gesuchstellerin zu einem Sechstel aufzuerlegen. 2. Die Parteientschädigung wird gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO vom Gericht nach den Tarifen gemäss Art. 96 ZPO zugesprochen und den Parteien in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO auferlegt. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 4'500.– festzusetzen. Für die Eingabe vom 10. April 2015 (Urk. 58) ist kein Zuschlag geschuldet (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Ausgangsgemäss ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf vier Sechstel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– zu bezahlen. Antragsgemäss ist ein Mehrwertsteuerzuschlag von 8% zuzusprechen.

E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur noch zu berücksichtigen, wenn sie - kumulativ - ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Der im vorliegenden Verfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (Art. 272 ZPO) ändert daran nichts, hat doch das Bundesgericht für der Untersuchungsmaxime unterstehende Verfahren eine analoge Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO abgelehnt und einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO für massgebend erklärt (BGE 138 III 626 E. 2.2).

E. 2.1

Mit der Berufung macht der Gesuchsgegner geltend, die Gesuchstellerin habe seit Anfang Juni 2014 keine ihn alleine betreffenden Kosten mehr übernommen. Da er trotz Teilzeiterwerb als selbständiger Übersetzer neben der Kinderbetreuung und Haushaltführung kein Einkommen erzielt habe, sei die Gesuchstellerin während des Zusammenlebens verpflichtet, für alle Kosten der Familie, d.h. auch für die Kosten seiner persönlichen Bedürfnisse, aufzukommen. Ausserdem bestehe seinerseits ein Anspruch auf einen Betrag zur freien Verfügung. Die Vorinstanz habe verkannt, dass es sich bei Art. 173 ZGB nicht um einen Anspruch im Sinne von Schaden- bzw. Auslagenersatz handle, wofür die getätigten Aufwendungen hätten belegt werden müssen (Urk. 50 S. 7 f.).

E. 2.2

Die Gesuchstellerin hält dagegen, der Gesuchsgegner habe nicht dargelegt, welche Positionen seines persönlichen Bedarfs nicht gedeckt seien, weshalb der Antrag bereits mangels Substantiierung abzuweisen sei. Sie sei sodann während des Zusammenlebens für sämtliche Kosten der Familie aufgekommen und der Gesuchsgegner habe bis Mitte Januar 2015 die eheliche Wohnung benutzt und sich dort auch verpflegt. Weiter habe der Gesuchsgegner Zugriff zum gemeinsamen Konto gehabt und regelmässig Bezüge für sich persönlich getätigt. Sie habe dem Gesuchsgegner nie Geld zur freien Verfügung gegeben, da dieser schliesslich über ein eigenes - wenn auch bescheidenes - Einkommen verfüge. Es liege des Weiteren keine Zuverdienstehe vor. Die Weigerung des Gesuchsgegners, sich an die Abmachung der Parteien, Betreuungsarbeit sowie Erwerbstätigkeit zu

gleichen Teilen zu übernehmen, zu halten, dürfe nicht dazu führen, dass sie dem Gesuchsgegner für die Zeit des Zusammenlebens Unterhalt und/oder einen Betrag zur freien Verfügung bezahlen müsse. Im Übrigen sei sie gar nicht leistungsfähig (Urk. 54 S. 7 f.).

E. 2.3

Der Gesuchsgegner bringt an, selbst wenn er bis Juni 2014 nie einen freien Betrag zur Verfügung gehabt hätte - was nicht zutrefte - könne die Gesuchstellerin daraus nichts ableiten. Des Weiteren sei es unzutreffend, dass er sich mit fi-

- 20 - nanziellen Mitteln der Gesuchstellerin bedient habe. Diese Tatsachenbehauptung stelle aber ohnehin ein unzulässiges Novum dar, genauso die Behauptung der fehlenden Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin (Urk. 56 S. 6 f.).

E. 2.4

Die Gesuchstellerin führt hierauf aus, bei den Betreuungskosten ab August 2015 handle es sich um neue Kosten für die Kinderbetreuung. Aus diesem Grund liessen sich diese zum heutigen Zeitpunkt weder belegen noch stunden- und/oder kostenmässig definitiv festlegen. Die Kosten seien nicht nur abhängig vom künftigen Stundenplan von F._____, sondern auch von demjenigen der Gesuchsteller-

- 10 - rin. Die Vorbringen betreffend Weiterbildungen seien im Übrigen bereits vorinstanzlich gemacht worden (Urk. 58 S. 2).

E. 3

Mit seiner Stellungnahme zur Berufungsantwort reduziert der Gesuchsgegner die mit der Berufung von ihm geltend gemachten Unterhaltsbeiträge ab 1. August 2015 (Urk. 50 S. 2, Urk. 56 S. 2). Zur Begründung führt er an, es handle sich bei den ursprünglich beantragten Unterhaltsbeiträgen um den Gesamtbetrag der persönlichen Unterhaltsbeiträge sowie der Kinderunterhaltsbeiträge. Letztere bildeten jedoch nicht Gegenstand seiner Berufung, weshalb sie von den ursprünglich im Rechtsbegehren der Berufung bezifferten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen seien (Urk. 56 S. 7). Der vorliegende Streitgegenstand bestimmt sich nach dem Rechtsbegehren und dem dazugehörigen Lebensvorgang. Aus der Begründung in der Berufungsschrift erhellt, dass der Gesuchsgegner einzig die für ihn persönlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge anfecht (Urk. 50). Bei der nachträglichen Reduktion der Unterhaltsbeiträge handelt es sich demnach nicht um eine Beschränkung der Klage im Sinne eines Teilrückzugs, sondern um eine Berichtigung des Rechtsbegehrens. Diese ist ohne Weiteres zulässig und - entgegen

- 7 - der Ansicht der Gesuchstellerin (Urk. 58 S. 2) - ohne Einfluss auf die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. III. A. Ausgangslage 1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden einzig die dem Gesuchsgegner zugesprochenen Ehegattenunterhaltsbeiträge. Die Vorinstanz hat die Gesuchstellerin verpflichtet, dem Gesuchsgegner für die Zeit ab 15. Januar 2015 einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'295.-, für die Zeit ab 1. Februar 2015 von Fr. 2'590.-, für die Zeit ab 1. April 2015 von Fr. 1'010.-, für die Zeit ab 1. Oktober 2015 von Fr. 260.- und ab 1. August 2016 für die weitere Dauer des Getrenntlebens von Fr. 680.- zu bezahlen (Urk. 51 Dispositivziffer 10). Der Unterhaltsberechnung legte sie einen Gesamtbedarf der Parteien von Fr. 10'657.20 zugrunde. Diesen stellte sie einem monatlichen Nettoeinkommen der Gesuchstellerin von Fr. 9'970.- (zuzüglich Kinderzulagen) gegenüber. Auf Seiten des Gesuchsgegners ging die

Vorinstanz davon aus, dass dieser aktuell kein Erwerbseinkommen erziele. Sie rechnete ihm ab 1. April 2015 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'000.– (50%-Pensum) und ab 1. Oktober 2015 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'500.– (75%-Pensum) an. Der - bis zum 1. August 2016 um die Schuldentilgungsrate reduzierte - Freibetrag von Fr. 1'465.05 (ab 1. April 2015) beziehungsweise von Fr. 2'965.05 (ab 1. Oktober 2015) beziehungsweise von Fr. 3'812.80 (ab 1. August 2016) wurde den Parteien je zur Hälfte zugeteilt, was zu den eingangs erwähnten Unterhaltsbeiträgen an den Gesuchsgegner führte (Urk. 51 S. 32 ff.). 2. Neben den Kinderbetreuungskosten im Bedarf der Gesuchstellerin ist im Berufungsverfahren umstritten, welche Übergangsfristen dem Gesuchsgegner zur Erzielung der ihm von der Vorinstanz angerechneten hypothetischen Einkommen zuzugestehen sind. Weiter beantragt der Gesuchsgegner mit der vorliegenden Berufung, die Gesuchstellerin habe ihm rückwirkend ab Juni 2014 bis zu seinem

- 8 - Auszug aus der ehelichen Wohnung einen Betrag von monatlich Fr. 1'200.– zu bezahlen. Auf diese Vorbringen ist nachstehend im Einzelnen einzugehen. B. Fremdbetreuungskosten 1. Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Gesuchstellerin unter der Position "Kinderbetreuungskosten" einen Betrag von monatlich Fr. 350.– (Urk. 51 S. 29). Sie erwog, bei den von der Gesuchstellerin geltend gemachten Fr. 500.– monatlich handle es sich um eine Schätzung. Zudem würden mit Eintritt von F. _____ in den Kindergarten im August 2015 die Kosten für die Spielgruppe von Fr. 300.– entfallen. Die Vorinstanz erachtete es als notorisch, dass in diesem Kindesalter die Kosten für die Kinderbetreuung nicht abnehmen, sondern tendenziell zunehmen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gesuchstellerin auch auf andere - mitunter ihre eigene Mutter - zurückgreifen könne, hielt sie Kosten von monatlich Fr. 350.– für den Hort, allenfalls eine Teilzeit-Nanny und den Mittagstisch für angemessen (Urk. 51 S. 31).

E. 3.1

Vor Vorinstanz wurde beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (vgl. Urk. 26). Beide Parteien stellen für das Berufungsverfahren wiederum ein entsprechendes Gesuch. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie mittellos und ihr Prozessstandpunkt nicht aussichtslos ist (Art. 117 lit. a und b ZPO) und sie zur Wahrung ihrer Interessen auf eine rechts-

- 24 - kundige Vertretung angewiesen ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit ist dann zu bejahen, wenn die gesuchstellende Partei trotz Ausschöpfung sämtlicher eigenen Hilfsmittel nicht in der Lage ist, neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie auch den Prozess zu finanzieren. Sie beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Ein allfälliger Überschuss zwischen dem effektiv zur Verfügung stehenden Einkommen und dem Notbedarf der gesuchstellenden Partei ist mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten in Beziehung zu setzen und danach zu fragen, ob die gesuchstellende Partei mit dem ihr verbleibenden Überschuss in der Lage ist, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten innert angemessener Frist selbst zu finanzieren. Im Sinne einer groben Faustregel geht die Rechtsprechung davon aus, dass der monatliche Überschuss es ihr ermöglichen sollte, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (Bühler, Die Prozessarmut, in: Schöbi (Hrsg.), Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung: SWR Bd. 3, Bern 2001, S. 182 f. und 185 f.). Unter Vorbehalt der Fälle von Rechtsmissbrauch ist zudem jede Auf- und Anrechnung von

hypothetischen Einkommen unzulässig (BK ZPO I-Bühler, Art. 117 N 9).

E. 3.2

Das Gesuch des Gesuchsgegners um unentgeltliche Rechtspflege datiert vom 19. Februar 2015 (Urk. 50). Zu diesem Zeitpunkt hat er - wie bereits erwähnt (siehe E. III. E. 2.) - unter Berücksichtigung der von der Gesuchstellerin zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge ein Manko zu tragen. Aus den vorangehenden Erwägungen (siehe ebenfalls E. III. E. 2) geht sodann hervor, dass der Gesuchstellerin - nach Bezahlung ihrer Unterhaltsverpflichtung - im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege vom 13. März 2015 (Urk. 54) nur das betriebsrechtliche Existenzminimum verbleibt. Unter Berücksichtigung der Steuern und der Schuldentilgungsrate (vgl. Urk. 51 S. 32 f.) verbleibt ihr ab Juni 2015 nur ein bescheidener Überschuss. Die Parteien verfügen zudem über kein Vermögen, vielmehr sind nicht unerhebliche Schulden vorhanden (Urk. 3/17-22, 15/35-37, 34/3). Entsprechend ist die Mittellosigkeit beider Parteien zu bejahen.

- 25 -

E. 3.3

Die Gewinnaussichten des Gesuchsgegners waren sodann nicht beträchtlich geringer als dessen Verlustgefahren, was sich im Übrigen daran zeigt, dass der Gesuchsgegner mit seinem Begehren für die Zeit vom 1. April 2015 bis zum 31. Mai 2015 obsiegt. Umgekehrt war auch der Prozesstandpunkt der Gesuchstellerin nicht aussichtslos. Schliesslich waren sowohl der Gesuchsgegner als auch die Gesuchstellerin als rechtsunkundige Parteien zur gehörigen Führung des Prozesses auf eine Rechtsverbeiständung angewiesen. Folglich ist beiden Parteien für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihnen in der Person ihrer jeweiligen Rechtsvertreterin ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Der Gesuchsgegner war in der Vergangenheit stets erwerbstätig. Mit der Vorinstanz ist insofern einig zu gehen, dass keine eigentliche Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen muss. Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass der Gesuchsgegner mit der von ihm ausgeübten Tätigkeit in der Vergangenheit nur geringe Einkünfte erzielt hat. Im Rahmen der persönlichen Befragung gab der Gesuchsgegner sodann zu Protokoll, er übersetze skandinavische Sprachen (Prot. I S. 20). Diese Behauptung wird bereits durch seinen Hintergrund - der Gesuchsgegner ist ... Staatsangehöriger - und den auch in den beruflichen Netzwerken (LinkedIn, Xing) dargestellten Werdegang des Gesuchsgegners (vgl. Urk. 15/25-26) untermauert. Des Weiteren heben auch der Internetauftritt und der Handelsregisterauszug der Einzelfirma G._____ (Urk. 15/23-24), welche vom Gesuchsgegner gegründet wurde und für welche dieser in der Vergangenheit tätig war, das Angebot von Übersetzungen in skandinavische Sprachen eindeutig hervor. Der Gesuchsgegner arbeitete bis anhin auch für die H._____. Aus den im Recht liegenden Aufträgen beziehungsweise Offerten der H._____ für Übersetzungen von Englisch ins Deutsche (Urk. 24/40-42) kann - wie die Vorinstanz bereits zutreffenderweise festgehalten hat - der Schluss gezogen werden, dass die H._____ entsprechende Dienstleistungen anbietet. Es ergibt sich daraus jedoch nicht, dass der Gesuchsgegner als Dolmetscher für die bekanntermassen gefragte Sprachkombination Englisch-Deutsch zu erachten ist. Der Gesuchsgegner hat somit glaubhaft gemacht, dass die Übersetzung von skandinavischen Sprachen seinen primären Tätigkeitsbereich darstellt. In Anbetracht der Tatsache, dass es

sich hierbei im Bereich des Dolmetscherwesens nicht um eine populäre Sprachkombination handelt und die Nachfrage (zumindest hierzulande) überschaubar ist, muss bei der Bestimmung einer angemessenen Umstellungsfrist beachtet werden, dass die Akquisition von zusätzlichen Kunden eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass, sofern entsprechende Bemühungen des Gesuchsgegners, seinen Kundenstamm zu erweitern, scheitern, dem Gesuchsgegner auch zugemutet werden kann, in einem Anstellungsverhältnis als Dolmetscher tätig zu sein. Für eine entsprechende Stellensuche muss allerdings ebenfalls eine gewisse Zeitspanne eingeräumt werden. Der Gesuchsgegner ist 48 Jahre alt (Jahrgang 1967) und leidet - wie von ihm selbst ausgeführt - an kei-

- 18 - nen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihn in seinem beruflichen Fortkommen hindern (vgl. Prot. I S. 21). Gerade aufgrund der Tatsache, dass der Gesuchsgegner immer berufstätig war, ist daher nicht ersichtlich, inwiefern ihn sein Alter bei der Ausdehnung seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigen sollte. Er verfügt ausserdem neben der Erfahrung als Dolmetscher über ein Theologiestudium sowie über zwei kaufmännische Lehren und eine Kochlehre. Auch wenn der Gesuchsgegner während Jahren nicht mehr in den entsprechenden Branchen gearbeitet hat, werden seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch seine breitgefächerten Qualifikationen erhöht und diese sollten es ihm grundsätzlich auch ermöglichen, (durch irgendeine Erwerbstätigkeit) innert nützlicher Frist ein substantielles Erwerbseinkommen zu erzielen. Die Höhe des dem Gesuchsgegner ange-rechneten Nettoeinkommens schliesst allerdings aus, dass er eine x-beliebige Stelle annimmt. Ein Nettolohn von Fr. 4'500.- bei einem 75%-Pensum entspricht einem Nettolohn von Fr. 6'000.- bei Vollzeitbeschäftigung. Eine erfahrungsgemäss leichter zu findende Anstellung im Niedriglohnsegment fällt daher weg, was bei der Festlegung einer angemessenen Übergangsfrist zu berücksichtigen ist.

E. 3.5

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erscheint die Ansetzung einer ersten Übergangsfrist bis 1. Juni 2015 zur Erzielung eines Nettolohnes von Fr. 3'000.- angemessen. Sodann ist dem Gesuchsgegner nach einer weiteren Übergangsfrist von vier Monaten ab 1. Oktober 2015 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'500.- anzurechnen. D. Rückwirkende Unterhaltsbeiträge 1. Die Vorinstanz wies den Antrag des Gesuchsgegners, die Gesuchstellerin zu verpflichten, ihm rückwirkend ab Juni 2014 bis zu seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung monatlich Fr. 1'200.- zu bezahlen, ab. Sie hat diesbezüglich erwogen, es sei umstritten, ob der Gesuchsgegner das bei seiner Mutter aufgenommene Darlehen in der Höhe von ... 30'000.- (ca. Fr. 3'800.-) für die Kosten seiner Kleidung, der Verpflegung, für Kulturelles, Franchise und Selbstbehalt für Arzt und Medikamente sowie Telefonkosten verwendet habe. Ausser einem Kontoauszug bei der Postfinance vom Juni 2014, welchem zwar alltägliche Zahlungen, allerdings nicht in der Höhe von Fr. 1'200.-, entnommen werden könnten,

- 19 - würden keine Belege im Recht liegen. Sodann laute das Konto, auf welches das Darlehen ausgezahlt worden sei, nicht auf den Gesuchsgegner, sondern auf G._____ (Urk. 51 S. 37).

E. 3.6

Es rechtfertigt sich somit, den Betrag für die Kinderbetreuungskosten im Bedarf der Gesuchstellerin bei monatlich Fr. 350.- zu belassen. C. Einkommen des Gesuchsgegners 1.

Die Vorinstanz hat dem Gesuchsgegner ab 1. April 2015 einen Nettolohn von Fr. 3'000.– (50%-Pensum) und ab 1. Oktober 2015 einen Nettolohn von Fr. 4'500.– (75%-Pensum) angerechnet. Sie hat diesbezüglich erwogen, der Gesuchsgegner wisse bereits seit Frühling 2014 um die bevorstehende Trennung, weshalb es sich rechtfertige, eine kurze Übergangsfrist anzusetzen. Ausserdem sei er bereits arbeitstätig und eine eigentliche Integration in den Arbeitsmarkt müsse somit nicht erfolgen (Urk. 51 S. 28).

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.